

Verfahren zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe in den Jahren 2019 und 2020

1. Grundlagen

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage des § 74 SGB VIII und der diese Regelung ausfüllenden Richtlinien und Vorschriften wie die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung der freien Jugendhilfe (Förderrichtlinie Jugendhilfe), die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe (VwV Jugendhilfe) sowie die Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen, als Fördermittelgeber.

Gefördert werden Träger der freien Jugendhilfe in den Leistungsfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 bis 14 SGB VIII), Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII) und Andere/angrenzende Aufgaben (§§ 41 bis 60 SGB VIII) sowie Geschäftsstellen nach Nr. 3.2.3 Abs. 4 VwV Jugendhilfe unter Berücksichtigung des Planungsrahmens der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden (Beschluss des Stadtrates V1245/16).

Die Landeshauptstadt Dresden entscheidet über die Art und Höhe der Zuwendung in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß dem Beschluss des Stadtrates zur Haushaltssatzung 2019/2020 und der Wirtschaftspläne 2019 der Eigenbetriebe (V2583/18) und dem Beschluss zur Erhöhung der Budgets für Gleichstellung und Beauftragte, Soziale Projekte, Jugendhilfe, kommunale Kulturförderung (A0522/18, Punkt 1).

2. Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel pro Jahr

Das Haushaltsbudget zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe beträgt, einschließlich Landesmittel gemäß Richtlinie Jugendpauschale und Richtlinie Schulsozialarbeit sowie Übertrag aus 2018, 23.088.801 Euro im Jahr 2019 und 20.635.800 Euro im Jahr 2020 (ohne zusätzliche Landesmittel gemäß Richtlinie Schulsozialarbeit).

Die Verteilung der Mittel ist in Anlage 3 „Finanzielle Auswirkungen“ dargestellt.

Priorität bei der Verteilung der Fördermittel hat der Erhalt der bestehenden Angebotsstruktur, punktuell finden Ergebnisse der Prozesse der Jugendhilfeplanung Beachtung (siehe Punkt 3).

Um die Finanzierung der 2018 geförderten Angebote weiterhin zu gewährleisten ergibt sich - auch nach Bereitstellung der Mittel aus dem Präventionsbudget - ein Defizit im Vergleich zum Haushaltsplan 2019/2020 in Höhe von 192.275 Euro. Diese fehlenden Mittel werden aus dem „Fonds Schulsozialarbeit für Auswirkungen hinsichtlich der Überarbeitung des regionalen Gesamtkonzeptes bzw. zur Installation von neuen Angeboten der Schulsozialarbeit“ gedeckt.

3. Berücksichtigung der Prozesse der Jugendhilfeplanung

Aufgrund der Ergebnisse der Planungskonferenzen seit 2014, der Entwicklung der Lebenslagen in den Stadträumen, der demografischen Entwicklung sowie der Fachkräftebemessung ergeben sich folgende erforderliche Veränderungen (vgl. A0376/17 „Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden - Spezifischer Teil (Teil IV), hier: Ergebnisse der Planungskonferenzen 2015/2016“ und V1772/17 „Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden – Allgemeiner Teil (Teil I); Übergreifende Themen (Teil II):

Stadtraum	Angebot	Veränderung
Stadtraum 1	Familienbildungsangebot Kaleb Dresden e. V.	+ 2,0 VZÄ ab 2020 - Angebotsverlagerung mit Aufstockung

Anlage 1 zur V2845/18

Stadttraum	Angebot	Veränderung
Stadttraum 3	Familienbildungsangebot Kaleb Dresden e. V.	- 1,0 VZÄ ab 2020 - Angebots- verlagerung nach Stadttraum 1
Stadttraum 5	Familienzentrum Altpieschen AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH	+ 0,5 VZÄ ab 2019
Stadttraum 9	„Spunk“ - Mobiles Angebot Stadtjugendring Dresden e. V.	+ 0,5 VZÄ ab 2019
Stadttraum 11	Kinder- und Jugendhaus Mareicke Deutscher Kinderschutzbund OV DD e. V.	- 1,0 VZÄ ab Oktober 2019 - An- gebotsumbau
Stadttraum 13	Kindertreff „Treff im Hochhaus“ Mobile Jugendarbeit Dresden Süd e. V.	+ 1,0 VZÄ ab 2019 Anpassung an andere Angebote auf Grund Vergleichbarkeit – „Gleichbe- handlungsgrundsatz“

Weitere Veränderungen im Bereich der Stadträume und stadtweiten Leistungsarten ergeben sich aufgrund jugendhilfeplanerischer Bedarfsaussagen. Diese stellen sich wie folgt dar:

Stadträume

Stadttraum	Angebot	Veränderungen
Stadttraum 4	Kinder- und Jugendhaus Emmers Outlaw gGmbH	- 0,5 VZÄ ab 2019 (Inklusion als stadtweite Querschnittsauf- gabe)
Stadttraum 14	Kinder- und Jugendhaus Plauener Bahn- hof VSP e. V.	- 0,5 VZÄ ab 2019 (stadtweite Querschnittsaufgabe ge- schlechtersensible Arbeit)

Stadtweite Leistungsarten

Leistungsart	Angebot	Veränderung
Jugendverbandsarbeit/ Dachorganisationen	Regionalgeschäftsstelle Dresden Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband LV Sachsen e. V.	- 0,5 VZÄ ab 2019
Jugendverbandsarbeit/ Dachorganisationen	Migrantenselbstorganisation djo - Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Sachsen e. V.	Sachausgaben
Außerschulische Ju- gendbildung, Internati- onale Jugendarbeit und Jugenderholung	KieSel - Steine bauen, Bildung für sozial benach- teiligte Grundschüler Kiesel e. V.	- 0,5 VZÄ ab 2019 - ju- gendhilfeplanerisch nicht relevant
	Mädchenarbeit „sowieso“ Frauen für Frauen e. V.	- 0,25 VZÄ ab 2019 – ju- gendhilfeplanerisch nicht relevant

Für Angebote mit einer auslaufenden Förderung in 2019, wird eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2019 gewährt. Personelle Aufstockungen erfolgen frühestens ab dem 1. Juli 2019.

4. Bemessung der Zuwendung/Bewilligungsverfahren

Die Zuwendungshöhe bemisst sich nach den Ausgaben, die notwendig sind, um die Jugendhilfeleistung zu erbringen sowie der Finanzkraft des Trägers durch Berücksichtigung von Eigen- und Drittmitteln. Dabei findet der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Anwendung.

4.1 Einrichtungen und Dienste - Anlage 2, Liste 1

Personalausgabenförderung

Für die Personalausgabenförderung wird die Anzahl der Vollzeitstellen (VzÄ) festgelegt, welche in der Regel der befürworteten Anzahl des Jahres 2018 entspricht. Die Wochenarbeitszeit für eine VzÄ beträgt 40 Stunden.

Es werden grundsätzlich nur (sozial-)pädagogische Fachkräfte entsprechend den Richtlinien und Fachempfehlungen des Landesjugendamtes gefördert. Ausnahmen werden nur dann zugelassen, sofern die Spezifik der Tätigkeit eine andere Ausbildung erfordert.

Personalausgaben werden nur im Rahmen des Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 ANBest-P gefördert. Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben basiert auf den im Fördermittelantrag angegebenen Personen und einer von der Landeshauptstadt Dresden vorgenommenen Bewertung der Stelle und entsprechender Festsetzung der Vergütungsgruppe nach TVÖD. Liegt noch kein Bewertungsergebnis vor, wird vorläufig die Vergütungsgruppe vergleichbarer Angebote zugrunde gelegt.

Die in der Anlage 2, Liste 1 ausgewiesenen VzÄ bestimmt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Sie kann, sofern der Zuwendungszweck erfüllt wird, im Jahresdurchschnitt erbracht werden. Die Höhe der Zuwendung steht unter der Bedingung, dass die Arbeitszeit vom Zuwendungsempfänger erbracht wird.

Bei der Bemessung der Zuwendung werden Ausgaben für die Aufwendungsausgleichsverfahren U1 und U2 berücksichtigt. Werden in diesem Zusammenhang Kosten durch die Krankenkassen erstattet, führt dies grundsätzlich zur entsprechenden Reduzierung der Zuwendung. Die Grundlage bildet dabei die in Anlage 2 ausgewiesene Höhe der Personalausgaben. Nicht erstattet werden müssen Beträge, die der Zuwendungsempfänger für Elternzeit- oder Krankheitsvertretung der geförderten Fachkräfte einsetzt.

Sachausgabenförderung

Grundsätzlich wurde eine Ausgabensteigerung in Höhe von 2 Prozent pro Jahr im Vergleich zu 2018 berücksichtigt. Unabweisbare Steigerungen der Sachausgaben fanden insbesondere im Bereich der Miete und Betriebskosten (z. B. Betriebskostensteigerungen, Hausmeisterleistungen) Berücksichtigung.

Die in Anlage 2 der VwV Jugendhilfe benannten Ausgabearten und maximalen Zuwendungshöhen dienen den Zuwendungsempfängerinnen/-empfängern mit den Projekten „Jugendinitiativefonds/Domino“ und Fonds „Sport bewegt Jugend“ als Orientierung.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines Festbetrages.

4.2 Geschäftsstellenförderung – Anlage 2, Liste 4

Die Zuwendung ermittelt sich durch Pauschalen. Diese wurden den aktuellen Bedingungen angepasst und neu ermittelt. Es werden drei Leistungskategorien unterschieden:

- Kategorie A – Dachorganisation mit bis zu 20 Mitgliedsverbänden/-vereinen und Jugendinitiativen
max. 2019: 35.965,99 Euro 2020: 36.198,03 Euro
- Kategorie B – Dachorganisation mit mehr als 20 Mitgliedsverbänden/-vereinen und Jugendinitiativen
max. 2019: 71.931,97 Euro 2020: 72.396,06 Euro
- Kategorie C – Dachorganisation mit mehr als 20 Mitgliedsverbänden/-vereinen und Jugendinitiativen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Qualitätsentwicklung
max. 2019: 146.818,63 Euro 2020: 147.767,93Euro

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines Festbetrages.

4.3 Schulsozialarbeit- Anlage 2, Liste 6

Die Bemessung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich analog Punkt 4.1.

Die Verwaltungsumlage wird bei der Bemessung der notwendigen Ausgaben grundsätzlich in Höhe von zehn Prozent der geförderten Personalausgaben berücksichtigt.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung.

Im Rahmen der Umsetzung des Rankings wurden die Angebote der Schulsozialarbeit für folgende Schulen neu in Liste 6 aufgenommen:

- 92. Grundschule - Großschachwitzer Str. 29, 01259 Dresden
- Schule zur Lernförderung „Am Landgraben“ - Pirnaer Landstraße 55, 01237 Dresden
- Freie Evangelische Schule - Hausdorfer Straße 4, 01277 Dresden

Die Ergebnisse der Auswahlverfahren wurden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses bereits mitgeteilt.

4.4 Mehrjahresförderung

Antragstellerinnen/Antragstellern der Listen 1 und 4 werden Zuwendungen für die Jahre 2019 und 2020 mit folgenden Ausnahmen (Liste 1) gewährt.

Folgende Angebote werden trotz Antrag auf Mehrjahresförderung nur einjährig gefördert:

- Angebot KITRAZZA – Outlaw gGmbH:
→ aufgrund des Trägerwechsels 2018 und der notwendigen Überarbeitung und Aktualisierung des Konzeptes
- Angebot Aussiedler- und Migrantenarbeit – ZMO-Jugend e. V.:
→ die inhaltliche Ausrichtung des Konzeptes muss hinsichtlich der Zielgruppe überarbeitet werden
- Angebot Interkulturelle Kinder-, Jugend- und Elternarbeit – Kolibri e. V.:
→ das Konzept muss inhaltlich qualifiziert werden

4.5 Jugendverbandsarbeit – Anlage 2, Liste 2

Vereine und Verbände, welche die Maßgaben nach §§ 74 und 12 SGB VIII erfüllen, erhalten eine Zuwendung, welche sich nach einem Gesamtbudget in Höhe von 266.991 Euro richtet.

Der Zuwendungsbetrag berücksichtigt Raumkosten und eine pauschale Mitglieder- und Jugendgruppenförderung. Dabei werden die Mitgliederzahlen (junge Dresdner bis 26 Jahre) und Anzahl der Jugendgruppen zugrunde gelegt. Ausgewählte Antragsteller/-innen erhalten zusätzlich Fördermittel zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines Festbetrages.

4.6 Jugendleiterschulungen – Anlage 2, Liste 3

Jugendleiterschulungen werden gemäß VwV Jugendhilfe gefördert.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines Festbetrages.

4.7 Internationale Jugendbegegnungen – Anlage 2, Liste 5

Internationale Jugendbegegnungen werden gemäß VwV Jugendhilfe gefördert.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung.

5. Fonds

5.1 Fonds Schulsozialarbeit für Auswirkungen hinsichtlich der Überarbeitung des regionalen Gesamtkonzeptes

Im Rahmen der Fortschreibung des „Regionalen Gesamtkonzeptes zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Dresden“ ist es erforderlich, die Indikatoren der Fachkraftbemessung anzupassen. Der daraus resultierende Mehrbedarf für die bestehenden Schulsozialarbeitsangebote wird aus diesem Fonds finanziert. Nachrangig können die Mittel für den Aufbau neuer Angebote der Schulsozialarbeit verwendet werden.

5.2 Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe)

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets werden Verträge zur Gewährung der aufgabenbedingten, flexiblen und bedarfsgerechten Leistung abgeschlossen.

5.3 Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit

Im Rahmen des Budgets werden Verträge zur Gewährung der aufgabenbedingten, flexiblen und bedarfsgerechten Leistung abgeschlossen.

Die Förderung des Angebotes „Straßenschule“ der Treberhilfe Dresden e. V. erfolgt in der Leistungsart der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit. Dementsprechend ist die Gesamtsumme des Fonds - Anlage 3 - gegenüber dem Jahr 2018 erhöht.

5.4 Fonds zur Kofinanzierung von Angeboten

Anträge auf Kofinanzierung werden im Rahmen dieses Fonds durch die Verwaltung des Jugendamtes geprüft und entschieden.

Derzeit liegen zwei Anträge von zwei Trägern (Conni e. V. und DRK Kreisverband Dresden e. V./Jugendrotkreuz) für Angebote, welche auch 2018 gefördert wurden, mit einem Antragsvolumen von ca. 40.200 Euro, vor. Es handelt sich um die Kofinanzierung von Mitteln gemäß Richtlinie Integrierte Maßnahmen des Landes Sachsen. Seitens der SAB liegen bisher keine Entscheidungen zur Förderung der Angebote vor.

5.5 Stadtraumetats zur Förderung von Mikroprojekten

Die Stadtraumetats für die Stadträume 1, 5, 8, 9, 10 und 13 werden in den Jahren 2019 und 2020 in Höhe von jeweils 5.000 Euro weitergeführt.

6. Restmittel

Nicht gebundene Haushaltsmittel werden im „Ausgleichs- und Konkretisierungsfonds“ zusammengefasst.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet jeweils im 4. Quartal über die Verteilung dieser Mittel.